

2009 - 2014

#### Ausschuss für Wirtschaft und Währung

2011/0276(COD)

25.4.2012

# ÄNDERUNGSANTRÄGE 17 – 49

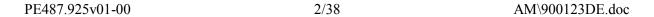
Entwurf einer Stellungnahme Nikolaos Chountis (PE486.023v01-00)

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds, für die der Gemeinsame Strategische Rahmen gilt, sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006

Vorschlag für eine Verordnung (COM(2011)0615 – C7-0335/2011 – 2011/0276(COD))

AM\900123DE.doc PE487.925v01-00

 $AM\_Com\_LegOpinion$ 



Änderungsantrag 17 Mojca Kleva

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat die Mitgliedstaaten und ihre Bürger schwer getroffen und alle europäischen Regionen stark in Mitleidenschaft gezogen. Viele Mitgliedstaaten erleben eine wirtschaftliche Rezession und eine Verschlechterung der sozialen Rahmenbedingungen, während die Arbeitslosigkeitsquoten auf einem Rekordhoch sind. Dadurch kommt es in Bezug auf das Wachstum zu neuen Ungleichheiten zwischen den Regionen und zur Verschärfung bestehender Diskrepanzen. In diesem Kontext spielt die Kohäsionspolitik eine besonders wichtige Rolle, weil sie einen entscheidenden Beitrag zum wirtschaftlichen Aufschwung, zur Förderung nachhaltigen, intelligenten und inklusiven Wachstums und zum Abbau von sozialen Ungerechtigkeiten leisten kann. Da durch die Krise der Druck auf die nationalen öffentlichen Finanzmittel zugenommen hat und die Kreditvergabekapazität des Privatsektors zurückgegangen ist, bieten die GSR-Fonds die Ressourcen, die notwendig sind, um die Folgen der Krise zu bewältigen. Deshalb müssen die Interventionen der Kohäsionspolitik flexibler gehandhabt werden, damit die GSR-Fonds maximal und optimal ausgeschöpft werden.

Or. en

# Änderungsantrag 18 Elisa Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat die alle europäischen Regionen stark in Mitleidenschaft gezogen. Viele Mitgliedstaaten erleben eine wirtschaftliche Rezession und eine Verschlechterung der sozialen Rahmenbedingungen, während die Arbeitslosigkeitsquoten auf einem Rekordhoch sind. Dadurch kommt es in Bezug auf das Wachstum zu neuen Ungleichheiten zwischen den Regionen und zur Verschärfung bestehender Diskrepanzen. In diesem Kontext spielt die Kohäsionspolitik eine besonders wichtige Rolle, weil sie einen entscheidenden Beitrag zum wirtschaftlichen Aufschwung, zur Förderung nachhaltigen, intelligenten und inklusiven Wachstums und zum Abbau von sozialen und geografischen Ungerechtigkeiten leisten kann. Da durch die derzeitige Krise der Druck auf die nationalen öffentlichen Finanzmittel zugenommen hat und die Kreditvergabekapazität des Privatsektors zurückgegangen ist, bieten die GSR-Fonds die Ressourcen, die notwendig sind, um die Folgen der Krise zu bewältigen. Deshalb müssen die Interventionen der Kohäsionspolitik flexibler gehandhabt werden, damit die GSR-Fonds maximal und optimal ausgeschöpft werden.

Or. en

Änderungsantrag 19 Mojca Kleva

PE487.925v01-00 4/38 AM\900123DE.doc

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Die Kohäsionspolitik sollte ursprünglich ein harmonisches und ausgewogenes Wachstum in den Mitgliedstaaten ermöglichen, war aber keinesfalls als Ergänzungsinstrument zur Verwirklichung der makroökonomischen Ziele der EU-Politik konzipiert. Die Kohäsionspolitik sollte alternative Maßnahmen zur Ankurbelung des Wachstums fördern, die auf die Verwirklichung einer echten Kohäsion und eines wirklich nachhaltigen Wachstums abgestellt sind. Mit den in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen sollte Folgendes bewirkt werden: mehr Solidarität, Schaffung und Erhalt von dauerhaften Arbeitsplätzen, Erbringung hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen, umweltpolitische Korrektheit und auf die Verringerung von Armut und sozialer Ausgrenzung.

Geänderter Text

Or. en

Änderungsantrag 20 Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

entfällt

(19) Eine enge Verbindung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftlichen Governance der Europäischen Union gewährleistet, dass die Wirkung der Ausgaben aus den GSR-Fonds durch solide Wirtschaftspolitik unterstützt wird und dass GSR-Fonds-Mittel gegebenenfalls auch umgeleitet und bei

AM\900123DE.doc 5/38 PE487.925v01-00

Wirtschaftsproblemen eines Landes herangezogen werden können. Dieser Prozess muss schrittweise verlaufen, beginnend mit Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme zur Unterstützung der Ratsempfehlungen zur Reaktion auf makroökonomische Ungleichgewichte und soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten. Ergreift ein Mitgliedstaat trotz der gesteigerten Nutzung der GSR-Fonds keine wirksamen Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Governance, so sollte die Kommission das Recht haben, die Zahlungen und Mittelbindungen vollständig oder teilweise auszusetzen. Beschlüsse über die Aussetzung sollten verhältnismäßig und wirksam sein und die Auswirkungen der einzelnen Programme im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Situation des betreffenden Mitgliedstaats und frühere Anderungen der **Partnerschaftsvereinbarung** berücksichtigen. Beim Erlassen eines Beschluss zu einer Aussetzung sollte die Kommission darüber hinaus die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten beachten und insbesondere berücksichtigen, wie sich die Aussetzung auf die Wirtschaft des betroffenen Mitgliedstaats auswirkt. Sobald der Mitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen ergreift, sollten die Aussetzungen aufgehoben und die Finanzmittel dem Mitgliedstaat wieder zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

#### Begründung

Eine Verbindung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftspolitischen Steuerung der Mitgliedstaaten sollte nicht hergestellt werden. Eine teilweise oder vollständige Aussetzung der Zahlungen oder Mittelbindungen durch die Kommission dürfte die makroökonomische Lage in den Mitgliedstaaten nur noch verschlimmern.

# Änderungsantrag 21 Herbert Dorfmann

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Eine enge Verbindung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftlichen Governance der Europäischen Union gewährleistet, dass die Wirkung der Ausgaben aus den GSR-Fonds durch solide Wirtschaftspolitik unterstützt wird und dass GSR-Fonds-Mittel gegebenenfalls auch umgeleitet und bei Wirtschaftsproblemen eines Landes herangezogen werden können. Dieser Prozess muss schrittweise verlaufen, beginnend mit Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme zur Unterstützung der Ratsempfehlungen zur Reaktion auf makroökonomische Ungleichgewichte und soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten. Ergreift ein Mitgliedstaat trotz der gesteigerten Nutzung der GSR-Fonds keine wirksamen Maßnahmen im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Governance, so sollte die Kommission das Recht haben, die Zahlungen und Mittelbindungen vollständig oder teilweise auszusetzen. Beschlüsse über die Aussetzung sollten verhältnismäßig und wirksam sein und die Auswirkungen der einzelnen Programme im Hinblick auf die wirtschaftliche und soziale Situation des betreffenden Mitgliedstaats und frühere Änderungen der **Partnerschaftsvereinbarung** berücksichtigen. Beim Erlassen eines Beschluss zu einer Aussetzung sollte die Kommission darüber hinaus die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten beachten und insbesondere berücksichtigen, wie sich die Aussetzung

#### Geänderter Text

(19) Eine enge Verbindung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftlichen Governance der Europäischen Union gewährleistet, dass die Wirkung der Ausgaben aus den GSR-Fonds durch solide Wirtschaftspolitik unterstützt wird und dass GSR-Fonds-Mittel gegebenenfalls auch umgeleitet und bei Wirtschaftsproblemen eines Landes herangezogen werden können. Die aus dem Wachstums- und Stabilitätspakt abgeleiteten Konditionalitätsvorschriften sollten zwecks Erfüllung von Auflagen im Bereich der wirtschaftlichen Governance auf den Kohäsionsfonds angewendet werden. Dieser Prozess muss schrittweise verlaufen, beginnend mit Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der Programme zur Unterstützung der Ratsempfehlungen zur Reaktion auf makroökonomische Ungleichgewichte und soziale und wirtschaftliche Schwierigkeiten.

auf die Wirtschaft des betroffenen Mitgliedstaats auswirkt. Sobald der Mitgliedstaat die notwendigen Maßnahmen ergreift, sollten die Aussetzungen aufgehoben und die Finanzmittel dem Mitgliedstaat wieder zur Verfügung gestellt werden.

Or. en

Änderungsantrag 22 Mojca Kleva

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Die Kohäsionspolitik sollte weder an den Stabilitäts- und Wachstumspakt noch an das Maßnahmenpaket zur wirtschaftspolitischen Steuerung gekoppelt sein; dadurch wird sie eher noch stringenter. Die zugrundeliegenden Annahmen sind eindeutig nicht identisch und die Zielsetzungen stehen sich sogar diametral gegenüber. Der Zweck der Kohäsionspolitik sollte keineswegs darin bestehen, strikte makroökonomische und finanzielle Kriterien aufzustellen, die die Mitgliedstaaten zur Ergreifung von Sparmaßnahmen zwingen oder auf eine Bestrafung von Mitgliedstaaten hinauslaufen. Im Gegenteil, die Kohäsionspolitik wurde konzipiert, um Disparitäten und Probleme zu reduzieren oder zu beseitigen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Marktwirtschaft in den Regionen der EU auftreten, und auf diese Weise dazu beizutragen, differierende Wachstumsraten in den Mitgliedstaaten auszugleichen, den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu fördern und auf eine echte Kohäsion hinzuarbeiten.

# Änderungsantrag 23 Mojca Kleva

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Finanzinstrumente gewinnen immer größere Bedeutung wegen ihrer Hebelwirkung auf GSR-Fonds, wegen ihrer Fähigkeit, verschiedene Arten öffentlicher und privater Finanzquellen zur Verfolgung öffentlicher Interessen zu kombinieren, und weil revolvierende Finanzierungsformen für diese Zwecke auf lange Sicht nachhaltiger sind.

#### Geänderter Text

(22) Finanzinstrumente gewinnen immer größere Bedeutung wegen ihrer Hebelwirkung auf GSR-Fonds, wegen ihrer Fähigkeit, verschiedene Arten öffentlicher und privater Finanzquellen zur Verfolgung öffentlicher Interessen zu kombinieren, öffentlich-private Partnerschaften zu fördern, alternative Finanzierungsquellen zu erschließen und revolvierende Finanzmittel für strategische Investitionen zu gewährleisten und gleichzeitig langfristige, nachhaltige Investitionen zu unterstützen und das Wachstumspotenzial der Union zu erhöhen.

Or. en

# Änderungsantrag 24 Mojca Kleva

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Mit den aus den GSR-Fonds unterstützten Finanzinstrumenten *sollte* auf wirtschaftliche Weise besonderen Markterfordernissen *Genüge getan* werden, wobei die Ziele der Programme zu berücksichtigen sind; eine private Finanzierung sollte *hierdurch* nicht verdrängt werden. Die Entscheidung,

# Geänderter Text

(23) Mit den aus den GSR-Fonds unterstützten Finanzinstrumenten sollten Marktschwächen oder suboptimale Investitionssituationen ermittelt und angegangen und es sollten so auf wirtschaftliche Weise besonderen Markterfordernissen Genüge getan werden, wobei die Ziele der Programme zu

Unterstützungsmaßnahmen über Finanzinstrumente abzuwickeln, sollte daher auf eine *Ex-ante-Untersuchung* gestützt werden.

berücksichtigen sind; eine private Finanzierung sollte durch diese Instrumente nicht verdrängt werden. Die Entscheidung, Unterstützungsmaßnahmen über Finanzinstrumente abzuwickeln, sollte daher auf eine Ex-ante-Bewertung gestützt werden Darin sollten der lokale und regionale Investitionsbedarf und das Investitionspotenzial direkt aufgeführt werden; es sollte festgestellt werden, ob sich der Privatsektor möglicherweise beteiligt; zudem sollte der Mehrwert, der sich aus dem betreffenden Finanzinstrument ergibt, bewertet werden, wobei gewährleistet sein muss, dass flexibel und kreativ auf die Herausforderungen reagiert wird, vor denen die europäischen Regionen in Bezug auf die Entwicklung stehen.

Or. en

# Änderungsantrag 25 Mojca Kleva

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Es müssen spezifische Vorschriften für die Höhe der bei Abschluss förderfähigen Ausgaben festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Beträge, die aus den GSR-Fonds in die Finanzinstrumente fließen und die die Verwaltungskosten und –gebühren einschließen, tatsächlich für Investitionen und Zahlungen an die Endempfänger aufgewendet werden. Ferner sind spezifische Vorschriften für die Wiederverwendung von auf GSR-Fonds-Mittel zurückzuführenden Mitteln, einschließlich der Verwendung von verbleibenden Mitteln nach Abschluss des

#### Geänderter Text

(27) Es müssen spezifische Vorschriften für die Höhe der bei Abschluss förderfähigen Ausgaben festgelegt werden, um sicherzustellen, dass die Beträge, die aus den GSR-Fonds in die Finanzinstrumente fließen und die die Verwaltungskosten und –gebühren einschließen, tatsächlich für Investitionen und Zahlungen an die Endempfänger aufgewendet werden. Ferner sind spezifische Vorschriften für die Wiederverwendung von auf GSR-Fonds-Mittel zurückzuführenden Mitteln, einschließlich der Verwendung von verbleibenden Mitteln nach Abschluss des Programms, festzulegen. Für die

PE487.925v01-00 10/38 AM\900123DE.doc

Programms, festzulegen.

Verwaltungsbehörden, die Mitgliedstaaten und für die Kommission sollten Vorschriften über eine ausführliche Berichterstattung ausgearbeitet werden, mit der die Informationen über die Verwendung und die Wirksamkeit der Finanzinstrumente im Rahmen der diversen GSR-Fonds, der thematischen Ziele und in den einzelnen Mitgliedstaaten zusammengefasst werden sollten.

Or. en

Änderungsantrag 26 Mojca Kleva

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Damit die Kommission die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der EU überwachen kann, sollten die Mitgliedstaaten Fortschrittsberichte über die Umsetzung ihrer Partnerschaftsvereinbarungen vorlegen. Auf der Grundlage dieser Berichte sollte die Kommission 2017 und 2019 einen Strategie- und Fortschrittsbericht ausarbeiten.

#### Geänderter Text

(31) Damit die Kommission die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele der EU überwachen kann, sollten die Mitgliedstaaten Fortschrittsberichte über die Umsetzung ihrer Partnerschaftsvereinbarungen vorlegen. Auf der Grundlage dieser Berichte sollte die Kommission 2017 und 2019 einen Strategie- und Fortschrittsbericht ausarbeiten. Als Anhang zum jährlichen Durchführungsbericht sollten die Mitgliedstaaten einen Sondernbericht über Maßnahmen, bei denen Finanzinstrumente zum Einsatz kommen, übermitteln.

Or. en

Änderungsantrag 27 Mojca Kleva

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55a) Die Wirtschaftskrise hat gezeigt, dass das BIP als einziger Indikator für die Förderfähigkeit im Rahmen der GSR-Fonds wenig Sinn macht. Es ist notwendig, das tatsächliche Entwicklungsniveau einer jeden europäischen Region genau zu ermitteln, ebenso die Möglichkeiten eines jeden Mitgliedstaates, selbst zur Umsetzung von Maßnahmen beizutragen, um auf diese Weise eine gerechtere und angemessenere Mittelverteilung zu gewährleisten. Daher wird es als notwendig erachtet, weitere Durchführbarkeitsstudien über die Einführung und Verwendung zusätzlicher staatsbezogener Indikatoren und Trends beim Stand der Entwicklung der europäischen Regionen und Mitgliedstaaten durchzuführen, die als zusätzliche Indikatoren für die Förderfähigkeit im Rahmen der GSR-Fonds dienen.

Or. en

Änderungsantrag 28 Elisa Ferreira

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 55 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(55a) Die Wirtschaftskrise hat gezeigt, dass das BIP als einziger Indikator für die Förderfähigkeit im Rahmen der GSR-Fonds wenig Sinn macht. Es ist notwendig, das tatsächliche Entwicklungsniveau einer jeden europäischen Region genau zu ermitteln, ebenso die Möglichkeiten eines jeden

Mitgliedstaates, selbst zur Umsetzung von Maßnahmen beizutragen, um auf diese Weise eine gerechtere und angemessenere Mittelverteilung zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist es unerlässlich, die tatsächlichen regionalen BIP-Werte mit der Fähigkeit des Mitgliedstaats zu kombinieren, seine eigenen Regionen zu unterstützen, und ebenfalls den langfristigen Trends bei der komparativen Entwicklung des BIPs der Region Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 29 Roberts Zīle

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 58

Vorschlag der Kommission

(58) Im Sinne einer verstärkten Ausrichtung auf Ergebnisse im Hinblick auf die Zielvorgaben der Strategie Europa 2020 sollten fünf Prozent der Mittel für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" als leistungsgebundene Reserve für jeden Fonds und jede Regionenkategorie in jedem Mitgliedstaat zurückbehalten werden.

#### Geänderter Text

(58) Im Sinne einer verstärkten Ausrichtung auf Ergebnisse im Hinblick auf die Zielvorgaben der Strategie Europa 2020 *sollte ein Prozent* der Mittel für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" als leistungsgebundene Reserve für jeden Fonds und jede Regionenkategorie in jedem Mitgliedstaat zurückbehalten werden.

Or. en

#### Begründung

Da die Entscheidung der Kommission in Bezug auf die Zuweisung einer leistungsgebundenen Reserve für Programme und Prioritäten zur Erreichung der Etappenziele erst 2019 gilt, bestehen Bedenken, dass die Mitgliedstaaten während der Restlaufzeit des Programmplanungszeitraums nicht in der Lage sein werden, einen derart hohen Anteil der zurückbehaltenen Zuweisung wirksam auszuschöpfen. Darüber hinaus ist unklar, welche Kriterien für langfristige Programme angelegt werden, die sich über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinaus erstrecken.

# Änderungsantrag 30 Roberts Zīle

# Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission

9. Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten die Wirksamkeit der GSR-Fonds, insbesondere durch Monitoring, *Berichterstattung und Evaluierung*.

Geänderter Text

9. Die Kommission und die Mitgliedstaaten gewährleisten die Wirksamkeit der GSR-Fonds, insbesondere durch *Planung, Umsetzung,* Monitoring, **Evaluierung und Berichterstattung**.

Or. en

Änderungsantrag 31
Philippe Lamberts
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten oder ein Mitgliedstaat, der sich in einer schweren Wirtschaftskrise befindet, auffordern, zu prüfen, ob eine Überprüfung und Änderung seines Partnerschaftsvertrags angemessen und notwendig ist, um die Ziele und Vorgaben der Union für intelligentes, nachhaltiges und inklusives Wachstum zu erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 32 Roberts Zīle

PE487.925v01-00 14/38 AM\900123DE.doc

#### Vorschlag für eine Verordnung Teil 2 – Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Mit Ausnahme der für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" und der für Titel V der EMFF-Verordnung gebundenen Mittel *bilden 5 %* der jedem GSR-Fonds und Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel eine leistungsgebundene Reserve, die im Einklang mit Artikel 20 eingesetzt werden kann.

Geänderter Text

Mit Ausnahme der für das Ziel "Europäische territoriale Zusammenarbeit" und der für Titel V der EMFF-Verordnung gebundenen Mittel *bildet 1* % der jedem GSR-Fonds und Mitgliedstaat zugewiesenen Mittel eine leistungsgebundene Reserve, die im Einklang mit Artikel 20 eingesetzt werden kann.

Or. en

#### Begründung

Da die Entscheidung der Kommission in Bezug auf die Zuweisung einer leistungsgebundenen Reserve für Programme und Prioritäten zur Erreichung der Etappenziele erst 2019 gilt, bestehen Bedenken, dass die Mitgliedstaaten während der Restlaufzeit des Programmplanungszeitraums nicht in der Lage sein werden, einen derart hohen Anteil der zurückbehaltenen Zuweisung wirksam auszuschöpfen. Darüber hinaus ist unklar, welche Kriterien für langfristige Programme angelegt werden, die sich über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinaus erstrecken.

Änderungsantrag 33
Philippe Lamberts
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Konditionalitäten in Zusammenhang mit der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten Geänderter Text

Höhere Zahlungen für Mitgliedstaaten mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten, die sich in einer schweren Wirtschaftskrise befinden

Or. en

# Änderungsantrag 34 Philippe Lamberts im Namen der Verts/ALE-Fraktion

# Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Konditionalitäten in Zusammenhang mit der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten

1. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat zur Überarbeitung seiner Partnerschaftsvereinbarung und der jeweiligen Programme und zur Unterbreitung von Änderungsvorschlägen auffordern, wenn dies notwendig ist:

a) um die Durchführung einer Ratsempfehlung zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und/oder Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommen wurde, oder um die Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die dem betroffenen Mitgliedstaat angetragen wurden und im Einklang mit Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags angenommen wurden;

b) um die Durchführung einer Ratsempfehlung zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags angenommen wurde;

c) um die Durchführung einer Ratsempfehlung zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2011 [über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte] angenommen wurde, vorausgesetzt, diese Änderungen werden als notwendig erachtet, um die Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte zu

entfällt

#### unterstützen; or

- d) um die Auswirkungen der zur Verfügung stehenden GSR-Fonds-Mittel auf Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit gemäß Absatz 4 zu maximieren, falls ein Mitgliedstaat eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
- (i) ihm stehen gemäß Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates makrofinanzielle EU-Hilfen zur Verfügung;
- (ii) ihm steht gemäß Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates mittelfristiger finanzieller Beistand zur Verfügung;
- (iii) ihm steht im Einklang mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus eine Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens zur Verfügung.
- 2. Binnen eines Monats übermittelt der Mitgliedstaat einen Vorschlag zur Änderung der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme. Falls notwendig bringt die Kommission binnen eines Monats nach Einreichung der Änderungen Anmerkungen vor; in diesem Fall übermittelt der Mitgliedstaat binnen eines Monats seinen Vorschlag erneut.
- 3. Bringt die Kommission keine Anmerkungen vor oder wird ihren Anmerkungen in zufriedenstellender Weise Rechnung getragen, so nimmt die Kommission ohne unangemessene Verzögerungen einen Beschluss zur Genehmigung der Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme an.
- 4. Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission, wenn einem Mitgliedstaat im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe d eine Finanzhilfe zur Verfügung gestellt wird und diese mit einem Anpassungsprogramm zusammenhängt, ohne Vorschlag des Mitgliedstaats die Partnerschaftsvereinbarung und die

Programme im Hinblick auf die größtmögliche Steigerung der Auswirkungen der verfügbaren GSR-Fonds auf Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit abändern. Um eine effiziente Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme zu gewährleisten, wird die Kommission, wie im Anpassungsprogramm oder in der mit dem betreffenden Mitgliedstaat unterzeichneten Absichtserklärung genauer dargelegt, an der Verwaltung beteiligt.

- 5. Reagiert ein Mitgliedstaat nicht auf die Aufforderung der Kommission aus Absatz 1 oder reagiert er nicht binnen eines Monats in zufriedenstellender Weise auf die Anmerkungen der Kommission aus Absatz 2, so kann die Kommission binnen drei Monaten nach ihren Anmerkungen mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss zur teilweisen oder vollständigen Aussetzung der Zahlungen für die betreffenden Programme annehmen.
- 6. Die Kommission setzt mittels eines Durchführungsrechtsaktes die Zahlungen und Mittelbindungen für die betroffenen Programme teilweise oder vollständig aus, wenn:
- a) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat die spezifischen, vom Rat gemäß Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags festgelegten Maßnahmen nicht einhält;
- b) der Rat im Einklang mit Artikel 126 Absatz 8 oder Artikel 126 Absatz 11 des Vertrags zu dem Schluss kommt, dass der betroffene Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat;
- c) der Rat im Einklang mit Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...]/2011 [über die Vermeidung und

Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte] zu dem Schluss kommt, dass in zwei aufeinanderfolgenden Fällen der Mitgliedstaat keinen ausreichenden Korrekturmaßnahmenplan eingereicht hat oder der Rat gemäß Artikel 10 Absatz 4 derselben Verordnung einen Beschluss zur Erklärung der Nichterfüllung annimmt;

- d) die Kommission zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat keine Maßnahmen zur Durchführung des Anpassungsprogramms nach Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates oder Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates ergriffen hat, und folglich beschließt, die Auszahlung der dem Mitgliedstaat gewährten Finanzhilfe nicht zu genehmigen; or
- e) das Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu dem Schluss kommt, dass die Auflagen, die mit einer ESM-Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat verbunden sind, nicht erfüllt wurden, und somit beschließt, die gewährte Stabilitätshilfe nicht auszuzahlen.
- 7. Beschließt die Kommission, die Zahlungen oder Mittelbindungen im Einklang mit Absätzen 5 bzw. 6 teilweise oder vollständig auszusetzen, so stellt sie sicher, dass diese Aussetzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstände des betroffenen Mitgliedstaats angemessen und wirksam ist und beachtet die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Aussetzung auf die Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats.
- 8. Die Kommission hebt die Aussetzung der Zahlungen und Mittelbindungen unverzüglich auf, wenn der Mitgliedstaat wie von der Kommission aufgefordert

Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme vorgeschlagen hat, welche die Kommission genehmigt hat und gegebenenfalls wenn:

- a) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat die spezifischen, vom Rat gemäß Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags festgelegten Maßnahmen einhält:
- b) das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 ruht oder der Rat im Einklang mit Artikel 126 Absatz 12 des Vertrags beschließt, den Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufzuheben;
- c) der Rat den vom betroffenen
  Mitgliedstaat nach Artikel 8 Absatz 2 der
  Verordnung (EU) Nr. [...] [Verordnung
  zum Verfahren bei einem übermäßigen
  Ungleichgewicht] eingereichten
  Korrekturmaßnahmenplan billigt oder das
  Verfahren bei einem übermäßigen
  Ungleichgewicht gemäß Artikel 10
  Absatz 5 derselben Verordnung ruht, oder
  der Rat das Verfahren bei einem
  übermäßigen Ungleichgewicht gemäß
  Artikel 11 derselben Verordnung einstellt;
- d) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat Maßnahmen zur Durchführung des Anpassungsprogramms nach Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates oder Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates ergriffen hat und folglich die Auszahlung der dem Mitgliedstaat gewährten Finanzhilfe genehmigt; or
- e) das Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu dem Schluss kommt, dass die Auflagen, die mit einer Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat verbunden sind, erfüllt wurden, und somit beschließt, die

gewährte Stabilitätshilfe auszuzahlen.

Gleichzeitig beschließt der Rat auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. [...] des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 die Wiedereinsetzung der ausgesetzten Mittelbindungen in den Haushaltsplan.

Or. en

Änderungsantrag 35 Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Konditionalitäten in Zusammenhang mit der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten

1. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat zur Überarbeitung seiner Partnerschaftsvereinbarung und der jeweiligen Programme und zur Unterbreitung von Änderungsvorschlägen auffordern, wenn dies notwendig ist:

a) um die Durchführung einer Ratsempfehlung zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und/oder Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommen wurde, oder um die Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die dem betroffenen Mitgliedstaat angetragen wurden und im Einklang mit Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags angenommen wurden;

b) um die Durchführung einer Ratsempfehlung zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist entfällt

und im Einklang mit Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags angenommen wurde;

- c) um die Durchführung einer Ratsempfehlung zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2011 [über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte] angenommen wurde, vorausgesetzt, diese Änderungen werden als notwendig erachtet, um die Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte zu unterstützen; oder
- d) um die Auswirkungen der zur Verfügung stehenden GSR-Fonds-Mittel auf Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit gemäß Absatz 4 zu maximieren, falls ein Mitgliedstaat eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
- (i) ihm stehen gemäß Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates makrofinanzielle EU-Hilfen zur Verfügung;
- (ii) ihm steht gemäß Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates mittelfristiger finanzieller Beistand zur Verfügung;
- (iii) ihm steht im Einklang mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus eine Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens zur Verfügung.
- 2. Binnen eines Monats übermittelt der Mitgliedstaat einen Vorschlag zur Änderung der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme. Falls notwendig bringt die Kommission binnen eines Monats nach Einreichung der Änderungen Anmerkungen vor; in diesem Fall übermittelt der Mitgliedstaat binnen eines Monats seinen Vorschlag erneut.
- 3. Bringt die Kommission keine Anmerkungen vor oder wird ihren Anmerkungen in zufriedenstellender Weise Rechnung getragen, so nimmt die

Kommission ohne unangemessene Verzögerungen einen Beschluss zur Genehmigung der Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme an.

- 4. Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission, wenn einem Mitgliedstaat im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe d eine Finanzhilfe zur Verfügung gestellt wird und diese mit einem Anpassungsprogramm zusammenhängt, ohne Vorschlag des Mitgliedstaats die Partnerschaftsvereinbarung und die Programme im Hinblick auf die größtmögliche Steigerung der Auswirkungen der verfügbaren GSR-Fonds auf Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit abändern. Um eine effiziente Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme zu gewährleisten, wird die Kommission, wie im Anpassungsprogramm oder in der mit dem betreffenden Mitgliedstaat unterzeichneten Absichtserklärung genauer dargelegt, an der Verwaltung beteiligt.
- 5. Reagiert ein Mitgliedstaat nicht auf die Aufforderung der Kommission aus Absatz 1 oder reagiert er nicht binnen eines Monats in zufriedenstellender Weise auf die Anmerkungen der Kommission aus Absatz 2, so kann die Kommission binnen drei Monaten nach ihren Anmerkungen mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss zur teilweisen oder vollständigen Aussetzung der Zahlungen für die betreffenden Programme annehmen.
- 6. Die Kommission setzt mittels eines Durchführungsrechtsaktes die Zahlungen und Mittelbindungen für die betroffenen Programme teilweise oder vollständig aus, wenn:
- a) der Rat zu dem Schluss kommt, dass

- der Mitgliedstaat die spezifischen, vom Rat gemäß Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags festgelegten Maßnahmen nicht einhält;
- b) der Rat im Einklang mit Artikel 126 Absatz 8 oder Artikel 126 Absatz 11 des Vertrags zu dem Schluss kommt, dass der betroffene Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat;
- c) der Rat im Einklang mit Artikel 8
  Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr.
  [...]/2011 [über die Vermeidung und
  Korrektur makroökonomischer
  Ungleichgewichte] zu dem Schluss
  kommt, dass in zwei
  aufeinanderfolgenden Fällen der
  Mitgliedstaat keinen ausreichenden
  Korrekturmaßnahmenplan eingereicht
  hat oder der Rat gemäß Artikel 10
  Absatz 4 derselben Verordnung einen
  Beschluss zur Erklärung der
  Nichterfüllung annimmt;
- d) die Kommission zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat keine Maßnahmen zur Durchführung des Anpassungsprogramms nach Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates oder Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates ergriffen hat, und folglich beschließt, die Auszahlung der dem Mitgliedstaat gewährten Finanzhilfe nicht zu genehmigen; oder
- e) das Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu dem Schluss kommt, dass die Auflagen, die mit einer ESM-Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat verbunden sind, nicht erfüllt wurden, und somit beschließt, die gewährte Stabilitätshilfe nicht auszuzahlen.
- 7. Beschließt die Kommission, die Zahlungen oder Mittelbindungen im Einklang mit Absätzen 5 bzw. 6 teilweise

oder vollständig auszusetzen, so stellt sie sicher, dass diese Aussetzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstände des betroffenen Mitgliedstaats angemessen und wirksam ist und beachtet die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Aussetzung auf die Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats.

- 8. Die Kommission hebt die Aussetzung der Zahlungen und Mittelbindungen unverzüglich auf, wenn der Mitgliedstaat wie von der Kommission aufgefordert Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme vorgeschlagen hat, welche die Kommission genehmigt hat und gegebenenfalls wenn:
- a) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat die spezifischen, vom Rat gemäß Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags festgelegten Maßnahmen einhält:
- b) das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 ruht oder der Rat im Einklang mit Artikel 126 Absatz 12 des Vertrags beschließt, den Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufzuheben;
- c) der Rat den vom betroffenen
  Mitgliedstaat nach Artikel 8 Absatz 2 der
  Verordnung (EU) Nr. [...] [Verordnung
  zum Verfahren bei einem übermäßigen
  Ungleichgewicht] eingereichten
  Korrekturmaßnahmenplan billigt oder das
  Verfahren bei einem übermäßigen
  Ungleichgewicht gemäß Artikel 10
  Absatz 5 derselben Verordnung ruht, oder
  der Rat das Verfahren bei einem
  übermäßigen Ungleichgewicht gemäß
  Artikel 11 derselben Verordnung einstellt;
- d) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat Maßnahmen zur Durchführung des

Anpassungsprogramms nach Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates oder Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates ergriffen hat und folglich die Auszahlung der dem Mitgliedstaat gewährten Finanzhilfe genehmigt; or

e) das Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu dem Schluss kommt, dass die Auflagen, die mit einer Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat verbunden sind, erfüllt wurden, und somit beschließt, die gewährte Stabilitätshilfe auszuzahlen.

Gleichzeitig beschließt der Rat auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. [...] des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 die Wiedereinsetzung der ausgesetzten Mittelbindungen in den Haushaltsplan.

Or. en

#### Begründung

Eine Verbindung zwischen der Kohäsionspolitik und der wirtschaftspolitischen Steuerung der Mitgliedstaaten sollte nicht hergestellt werden. Eine teilweise oder vollständige Aussetzung der Zahlungen oder Mittelbindungen durch die Kommission dürfte die makroökonomische Lage in den Mitgliedstaaten nur noch verschlimmern.

Änderungsantrag 36 Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Konditionalitäten in Zusammenhang mit der Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten

1. Die Kommission kann einen Mitgliedstaat zur Überarbeitung seiner entfällt

PE487.925v01-00 26/38 AM\900123DE.doc

Partnerschaftsvereinbarung und der jeweiligen Programme und zur Unterbreitung von Änderungsvorschlägen auffordern, wenn dies notwendig ist:

- a) um die Durchführung einer Ratsempfehlung zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 121 Absatz 2 des Vertrags und/oder Artikel 148 Absatz 4 des Vertrags angenommen wurde, oder um die Durchführung von Maßnahmen zu unterstützen, die dem betroffenen Mitgliedstaat angetragen wurden und im Einklang mit Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags angenommen wurden;
- b) um die Durchführung einer Ratsempfehlung zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 126 Absatz 7 des Vertrags angenommen wurde;
- c) um die Durchführung einer Ratsempfehlung zu unterstützen, die an den betroffenen Mitgliedstaat gerichtet ist und im Einklang mit Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. .../2011 [über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte] angenommen wurde, vorausgesetzt, diese Änderungen werden als notwendig erachtet, um die Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte zu unterstützen; oder
- d) um die Auswirkungen der zur Verfügung stehenden GSR-Fonds-Mittel auf Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit gemäß Absatz 4 zu maximieren, falls ein Mitgliedstaat eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
- (i) ihm stehen gemäß Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates makrofinanzielle EU-Hilfen zur Verfügung;
- (ii) ihm steht gemäß Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates mittelfristiger finanzieller Beistand zur Verfügung;

- (iii) ihm steht im Einklang mit dem Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus eine Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens zur Verfügung.
- 2. Binnen eines Monats übermittelt der Mitgliedstaat einen Vorschlag zur Änderung der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme. Falls notwendig bringt die Kommission binnen eines Monats nach Einreichung der Änderungen Anmerkungen vor; in diesem Fall übermittelt der Mitgliedstaat binnen eines Monats seinen Vorschlag erneut.
- 3. Bringt die Kommission keine Anmerkungen vor oder wird ihren Anmerkungen in zufriedenstellender Weise Rechnung getragen, so nimmt die Kommission ohne unangemessene Verzögerungen einen Beschluss zur Genehmigung der Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme an.
- 4. Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission, wenn einem Mitgliedstaat im Einklang mit Absatz 1 Buchstabe d eine Finanzhilfe zur Verfügung gestellt wird und diese mit einem Anpassungsprogramm zusammenhängt, ohne Vorschlag des Mitgliedstaats die Partnerschaftsvereinbarung und die Programme im Hinblick auf die größtmögliche Steigerung der Auswirkungen der verfügbaren GSR-Fonds auf Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit abändern. Um eine effiziente Umsetzung der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme zu gewährleisten, wird die Kommission, wie im Anpassungsprogramm oder in der mit dem betreffenden Mitgliedstaat unterzeichneten Absichtserklärung genauer dargelegt, an der Verwaltung beteiligt.

- 5. Reagiert ein Mitgliedstaat nicht auf die Aufforderung der Kommission aus Absatz 1 oder reagiert er nicht binnen eines Monats in zufriedenstellender Weise auf die Anmerkungen der Kommission aus Absatz 2, so kann die Kommission binnen drei Monaten nach ihren Anmerkungen mittels Durchführungsrechtsakten einen Beschluss zur teilweisen oder vollständigen Aussetzung der Zahlungen für die betreffenden Programme annehmen.
- 6. Die Kommission setzt mittels eines Durchführungsrechtsaktes die Zahlungen und Mittelbindungen für die betroffenen Programme teilweise oder vollständig aus, wenn:
- a) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat die spezifischen, vom Rat gemäß Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags festgelegten Maßnahmen nicht einhält:
- b) der Rat im Einklang mit Artikel 126 Absatz 8 oder Artikel 126 Absatz 11 des Vertrags zu dem Schluss kommt, dass der betroffene Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur seines übermäßigen Defizits ergriffen hat;
- c) der Rat im Einklang mit Artikel 8
  Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr.
  [...]/2011 [über die Vermeidung und
  Korrektur makroökonomischer
  Ungleichgewichte] zu dem Schluss
  kommt, dass in zwei
  aufeinanderfolgenden Fällen der
  Mitgliedstaat keinen ausreichenden
  Korrekturmaßnahmenplan eingereicht
  hat oder der Rat gemäß Artikel 10
  Absatz 4 derselben Verordnung einen
  Beschluss zur Erklärung der
  Nichterfüllung annimmt;
- d) die Kommission zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat keine Maßnahmen zur Durchführung des Anpassungsprogramms nach Verordnung

- (EU) Nr. 407/2010 des Rates oder Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates ergriffen hat, und folglich beschließt, die Auszahlung der dem Mitgliedstaat gewährten Finanzhilfe nicht zu genehmigen; or
- e) das Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu dem Schluss kommt, dass die Auflagen, die mit einer ESM-Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat verbunden sind, nicht erfüllt wurden, und somit beschließt, die gewährte Stabilitätshilfe nicht auszuzahlen.
- 7. Beschließt die Kommission, die Zahlungen oder Mittelbindungen im Einklang mit Absätzen 5 bzw. 6 teilweise oder vollständig auszusetzen, so stellt sie sicher, dass diese Aussetzung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstände des betroffenen Mitgliedstaats angemessen und wirksam ist und beachtet die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Aussetzung auf die Wirtschaft des betreffenden Mitgliedstaats.
- 8. Die Kommission hebt die Aussetzung der Zahlungen und Mittelbindungen unverzüglich auf, wenn der Mitgliedstaat wie von der Kommission aufgefordert Änderungen der Partnerschaftsvereinbarung und der relevanten Programme vorgeschlagen hat, welche die Kommission genehmigt hat und gegebenenfalls wenn:
- a) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat die spezifischen, vom Rat gemäß Artikel 136 Absatz 1 des Vertrags festgelegten Maßnahmen einhält;
- b) das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 ruht oder der Rat im Einklang mit Artikel 126

Absatz 12 des Vertrags beschließt, den Beschluss über das Bestehen eines übermäßigen Defizits aufzuheben;

- c) der Rat den vom betroffenen Mitgliedstaat nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. [...] [Verordnung zum Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht] eingereichten Korrekturmaßnahmenplan billigt oder das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht gemäß Artikel 10 Absatz 5 derselben Verordnung ruht, oder der Rat das Verfahren bei einem übermäßigen Ungleichgewicht gemäß Artikel 11 derselben Verordnung einstellt;
- d) der Rat zu dem Schluss kommt, dass der Mitgliedstaat Maßnahmen zur Durchführung des Anpassungsprogramms nach Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates oder Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates ergriffen hat und folglich die Auszahlung der dem Mitgliedstaat gewährten Finanzhilfe genehmigt; oder
- e) das Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus zu dem Schluss kommt, dass die Auflagen, die mit einer Finanzhilfe in Form eines ESM-Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat verbunden sind, erfüllt wurden, und somit beschließt, die gewährte Stabilitätshilfe auszuzahlen.

Gleichzeitig beschließt der Rat auf Grundlage eines Vorschlags der Kommission gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. [...] des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 die Wiedereinsetzung der ausgesetzten Mittelbindungen in den Haushaltsplan.

Or. en

Änderungsantrag 37
Philippe Lamberts
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Höhere Zahlungen für Mitgliedstaaten mit vorübergehenden Haushaltsschwierigkeiten

Geänderter Text

Höhere Zahlungen für Mitgliedstaaten mit vorübergehenden

Haushaltsschwierigkeiten, die sich in einer schweren Wirtschaftskrise befinden, wie in der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 und der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 erwähnt.

Or en

Änderungsantrag 38
Philippe Lamberts
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) falls der betreffende Mitgliedstaat von einer schweren Wirtschaftskrise betroffen ist, wie es in der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 und der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 heißt.

Or. en

Änderungsantrag 39 Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 24 – Absatz 5

PE487.925v01-00 32/38 AM\900123DE.doc

#### Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

5. In jedem Programm – mit Ausnahme derer, in denen technische Hilfe im Rahmen eines spezifischen Programms geleistet wird, – wird der als Richtwert dienende Betrag der Unterstützung für die Klimaschutzziele festgelegt. entfällt

Or. en

#### Begründung

Damit die europäischen Prioritäten mithilfe der Kohäsionspolitik weitestgehend verwirklicht werden können, müssen alle im Kommissionsvorschlag festgelegten thematischen Ziele gleich behandelt werden.

Änderungsantrag 40 Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 25 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Kommission bringt binnen drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des Programms Anmerkungen vor. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung und überarbeiten gegebenenfalls das vorgeschlagene Programm.

#### Geänderter Text

2. Die Kommission bringt binnen drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des Programms *begründete* Anmerkungen vor. Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle erforderlichen zusätzlichen Informationen zur Verfügung und überarbeiten gegebenenfalls das vorgeschlagene Programm *entsprechend*.

Or. en

#### Begründung

Die Kommission muss gewährleisten, dass begründete Entscheidungen getroffen werden.

Änderungsantrag 41 Roberts Zīle

AM\900123DE.doc 33/38 PE487.925v01-00

#### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Auf Initiative eines Mitgliedstaats können aus den GSR-Fonds Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zum Monitoring, zur Evaluierung, zur Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung sowie zu Kontrolle und Prüfung unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten können die GSR-Fonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Empfänger. einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch, und von Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden der Mitgliedstaten und Empfänger bei der Verwaltung und Nutzung der GSR-Fonds heranziehen. Diese Maßnahmen können auch vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen.

#### Geänderter Text

1. Auf Initiative eines Mitgliedstaats können aus den GSR-Fonds Maßnahmen zur Ausarbeitung, zur Verwaltung, zum Monitoring, zur Evaluierung, zur Information und Kommunikation, zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung sowie zu Kontrolle und Prüfung unterstützt werden. Die Mitgliedstaaten können die GSR-Fonds zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Empfänger. einschließlich elektronischer Systeme zum Datenaustausch, und von Maßnahmen zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Behörden der Mitgliedstaten und Empfänger bei der Verwaltung und Nutzung der GSR-Fonds heranziehen. Diese Maßnahmen können auch vorherige und nachfolgende Programmplanungszeiträume betreffen und werden darauf ausgerichtet, dass die Einrichtungen auf Dauer gestärkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 42 Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 56 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Kommission legt die in Absatz 1 dieser Verordnung erwähnten Unterstützungsarten zusammen mit den Kriterien betreffend die Förderfähigkeit vor Beginn des Programmplanungszeitraums 2014-2020 klar fest.

PE487.925v01-00 34/38 AM\900123DE.doc

#### Begründung

Die Begriffe "Preisgelder" und "rückzahlbare Unterstützung" müssen klar definiert werden.

Änderungsantrag 43 Nikolaos Chountis

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 2 –Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Die drei Regionenkategorien werden nach dem Verhältnis ihres BIP pro Kopf, gemessen in Kaufkraftparitäten und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum 2006 bis 2008, zum durchschnittlichen BIP der EU-27 für denselben Bezugszeitraum definiert.

Geänderter Text

Die drei Regionenkategorien werden nach dem Verhältnis ihres BIP pro Kopf, gemessen in Kaufkraftparitäten und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum 2009 bis 2013, zum durchschnittlichen BIP der EU-27 für denselben Bezugszeitraum definiert.

Or. el

#### Begründung

Zwecks verbesserter Effizienz bei Inanspruchnahme und Planung der Strukturfonds muss das BIP des Vorzeitraumes im Zusammenhang mit der Programmperiode, also 2014-2020, gesehen werden. Auch das Ausmaß, in dem die Wirtschaftskrise, die 2008 begann, die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der Regionen der Mitgliedstaaten radikal verändert hat, muss im Rahmen der Planung und Vergabe von Mitteln aus den Strukturfonds berücksichtigt werden. Deswegen müssen für BIP und BNE möglichst die aktuellsten Werte zugrunde gelegt werden.

Änderungsantrag 44 Nikolaos Chountis

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 82 – Absatz 3 –Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Aus dem Kohäsionsfonds werden diejenigen Mitgliedstaaten unterstützt, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Geänderter Text

Aus dem Kohäsionsfonds werden diejenigen Mitgliedstaaten unterstützt, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro

AM\900123DE.doc 35/38 PE487.925v01-00

Kopf, gemessen in Kaufkraftparitäten und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum **2007** bis **2009**, weniger als 90 % des durchschnittlichen BNE pro Kopf der EU-27 für denselben Bezugszeitraum entspricht.

Kopf, gemessen in Kaufkraftparitäten und berechnet anhand der EU-Daten für den Zeitraum **2009** bis **2013**, weniger als 90 % des durchschnittlichen BNE pro Kopf der EU-27 für denselben Bezugszeitraum entspricht.

Or. el

#### Begründung

Zwecks verbesserter Effizienz bei Inanspruchnahme und Planung der Strukturfonds muss das BIP des Vorzeitraumes im Zusammenhang mit der Programmperiode, also 2014-2020, gesehen werden. Auch das Ausmaß, in dem die Wirtschaftskrise, die 2008 begann, die wirtschaftlichen und sozialen Strukturen der Regionen der Mitgliedsstaaten radikal verändert hat, muss im Rahmen der Planung und Vergabe von Mitten aus den Strukturfonds berücksichtigt werden. Deswegen müssen für BIP und BNE möglichst die aktuellsten Werte zugrunde gelegt werden.

Anderungsantrag 45
Philippe Lamberts
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 84 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) förderfähige Bevölkerung, regionaler Wohlstand, nationaler Wohlstand und Arbeitslosenquote für weniger entwickelte Regionen und Übergangsregionen; Geänderter Text

(a) förderfähige Bevölkerung, regionaler Wohlstand, nationaler Wohlstand, bereinigtes verfügbares Nettoeinkommen pro Einwohner und Arbeitslosenquote für weniger entwickelte Regionen und Übergangsregionen;

Or. en

Anderungsantrag 46
Philippe Lamberts
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 84 – Absatz 2 – Buchstabe b

PE487.925v01-00 36/38 AM\900123DE.doc

#### Vorschlag der Kommission

(b) förderfähige Bevölkerung, regionaler Wohlstand, Arbeitslosenquote, Beschäftigungsquote, Bildungsniveau und Bevölkerungsdichte für stärker entwickelte Regionen;

#### Geänderter Text

(b) förderfähige Bevölkerung, regionaler Wohlstand, Arbeitslosenquote, Beschäftigungsquote, Bildungsniveau, bereinigtes verfügbares Nettoeinkommen pro Einwohner, demografische Verwundbarkeit, soziale Schwäche und Bevölkerungsdichte für stärker entwickelte Regionen;

Or. en

Änderungsantrag 47 Roberts Zīle

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 84 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. 5 % der Mittel für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" *gelten* als leistungsgebundene Reserve, die gemäß Artikel 20 zugewiesen wird.

#### Geänderter Text

6. 1 % der Mittel für das Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" gilt als leistungsgebundene Reserve, die gemäß Artikel 20 zugewiesen wird.

Or. en

#### Begründung

Da die Entscheidung der Kommission in Bezug auf die Zuweisung einer leistungsgebundenen Reserve für Programme und Prioritäten zur Erreichung der Etappenziele erst 2019 gilt, bestehen Bedenken, dass die Mitgliedstaaten während der Restlaufzeit des Programmplanungszeitraums nicht in der Lage sein werden, einen derart hohen Anteil der zurückbehaltenen Zuweisung wirksam auszuschöpfen. Darüber hinaus ist unklar, welche Kriterien für langfristige Programme angelegt werden, die sich über den Programmplanungszeitraum 2014-2020 hinaus erstrecken.

Änderungsantrag 48
Philippe Lamberts
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

# Vorschlag für eine Verordnung Artikel 134 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) eine Leistungsüberprüfung ergibt, dass in einer Prioritätsachse die Etappenziele des Leistungsrahmens nicht erreicht wurden; entfällt

Or. en

Änderungsantrag 49
Philippe Lamberts
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 134 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(g) der Mitgliedstaat gemäß Artikel 20 Absatz 3 nicht oder nicht in zufriedenstellender Weise reagiert. entfällt

Or. en